

## Die Anstalt

### 1. Der Begriff der Anstalt

Die privatrechtliche Anstalt ist eine eigene Rechtsform Liechtensteins, die in anderen Rechtsordnungen kein Gegenstück hat. Das Gesetz definiert die Anstalt als ein "rechtlich verselbständigtes und organisiertes, dauernden wirtschaftlichen oder anderen Zwecken gewidmetes, ins Handelsregister als Anstaltsregister eingetragenes Unternehmen, das einen Bestand von sachlichen, allenfalls persönlichen Mitteln aufweist".

Die häufige Anwendung der Anstalt lässt sich vor allem auf die Formfreiheit und die hohe Flexibilität bei deren Ausgestaltung zurückführen. Je nach Wunsch des Kunden kann eine Anstalt stiftungsähnlich, körperschaftlich oder als Einpersonengesellschaft strukturiert werden.

### 2. Die verschiedenen Formen der Anstalt

#### 2.1. Die "verkehrstypische" Anstalt

Die verkehrstypische Anstaltsform ist eine Einpersonengesellschaft, die von einer einzelnen

Person beherrscht wird. Nach ihrem Willen werden sämtliche Rechte ausgeübt. Sie beherrscht direkt oder indirekt alle Organe oder übt gar selbst sämtliche Organfunktionen aus (vgl. Ziff. 5).

#### 2.2. Die stiftungsähnlich organisierte Anstalt (gründerrechtslose Anstalt)

Bei dieser Anstaltsform gibt es keine Gründerrechte. Der Verwaltungsrat übt die Rechte des Gründers aus (vgl. Ziff. 5.1.). Auf diese Weise kann verhindert werden, dass irgendwelche vererbaren (Gründer-)Rechte geschaffen werden (vgl. Ziff. 4). Der Kunde gibt - ähnlich wie bei einer Stiftung - der Verwaltung Vorgaben, wie diese ihr Amt auszuüben haben. Ansonsten hat der Kunde keinen Einfluss auf die Anstalt, es sei denn, dass er die Mitglieder des Verwaltungsrates durch einen Mandatsvertrag an seine Anweisungen bindet. Der Verwaltungsrat ist neben einer allfälligen Revisionsstelle einziges Organ der Anstalt.

### 2.3. Die körperschaftlich organisierte Anstalt

Bei dieser Anstaltsform gründen mehrere Personen zusammen eine Anstalt und sind an dieser beteiligt, wobei das Anstaltskapital - ähnlich wie bei der Aktiengesellschaft - in Anteile zerlegt wird. Oberstes Organ ist die Versammlung der Gründerrechtsinhaber. Diese Anstaltsform wird allerdings in der Praxis sehr selten gewählt, da sie doch zu sehr den Kapitalgesellschaften ähnelt und in der Regel rechtlich - insbesondere im Steuerrecht und hinsichtlich der Kapitalisierung - auch als solche behandelt wird.

## 3. Die Gründung der Anstalt

Für die Gründung einer Anstalt genügt eine natürliche oder eine juristische Person, die als Gründer auftritt. Der Kunde braucht lediglich Instruktionen zu erteilen; seine Identität wird nicht veröffentlicht.

Die Errichtung der Anstalt läuft in der Praxis folgendermassen ab:

- Erteilung des Gründungsauftrags;
- Errichtung der Statuten und Gründung;
- Anmeldung beim Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister;
- Eintragung ins Handelsregister.

### 3.1. Gründungsauftrag

Im Gründungsauftrag wird der Treuhänder oder Rechtsanwalt vom Kunden beauftragt, eine Anstalt treuhänderisch nach den Vorgaben des Kunden zu errichten. Der Treuhänder oder Rechtsanwalt nimmt dann im eigenen Namen die Gründung vor. Dadurch wird die Anonymität des Kunden gegenüber den Behörden und anderen Drittpersonen gewahrt.

### 3.2. Errichtung der Statuten und Gründung

Die Statuten müssen schriftlich abgefasst werden und vom (juristischen) Gründer unterzeichnet werden.

In den Statuten sind unter anderem folgende Punkte zwingend zu regeln:

- der Name der Anstalt, welcher die Bezeichnung "Anstalt" (auch die englische oder französische Bezeichnung ist erlaubt) enthalten muss, und der Sitz der Anstalt;
- der Zweck der Anstalt, allenfalls der Gegenstand der Unternehmung;
- der Schätzwert des Anstaltsvermögens, falls es nicht in Geld besteht, und die Art seiner Beschaffung und Zusammensetzung;
- die Befugnisse des obersten Organs; und
- die Organe für die Verwaltung und gegebenenfalls für die Kontrolle sowie die Art der Ausübung der Vertretung.

### 3.3. Anmeldung beim Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister

So wie die anderen juristischen Personen muss auch die Anstalt beim liechtensteinischen Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister angemeldet werden. Der Gründer muss der Anmeldung zum Handelsregister folgende Unterlagen beilegen:

- die Statuten;
- den Gründungsakt (Gründungsbeschluss bzw. -erklärung, Gründungsurkunde), falls er nicht schon in den Statuten enthalten ist;
- eine Erklärung, dass das statutarische Anstaltskapital mindestens zur Hälfte eingezahlt oder durch Sacheinlagen gedeckt ist und wie der Rest aufgebracht bzw. sichergestellt wird. Bei Geldkapital muss jedoch mindestens das gesetzliche Mindestkapital (CHF 30'000.00 bzw.

CHF 50'000.00 bei in Anteile zerlegtem Anstaltskapital) vollständig einbezahlt sein. Geldkapital muss bei einer liechtensteinischen oder einer Schweizer Bank eingezahlt sein, welche die entsprechende Einzahlung bescheinigt;

- ein Verzeichnis der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe von Namen und Wohnort bzw. Firma und Sitz der Mitglieder.

### 3.4. Eintragung in das Handelsregister

Mit der Eintragung in das Handelsregister, welche üblicherweise ca. 2 bis 3 Tage nach der Anmeldung erfolgt, entsteht die Anstalt und erlangt das Recht der Persönlichkeit. Als Folge davon ist die Haftung der Anstalt auf das Anstaltskapital beschränkt.

## 4. Die Gründerrechte

Soweit Gründerrechte vorgesehen sind (d.h. bei der verkehrstypischen Anstalt und bei der körper-schaftlich organisierten Anstalt), ist/sind der/die Gründer der Anstalt der/die Inhaber der Gründerrechte. Da der Treuhänder oder Rechtsanwalt aus Vertraulichkeitsgründen üblicherweise als rechtlicher Gründer der Anstalt auftritt, überträgt dieser nach dem Gründungsakt die Gründerrechte mittels einer Zessionsurkunde an den wirtschaftlich Berechtigten (meistens sein Kunde).

Die Gründerrechte sind grundsätzlich blosse organ-schaftliche Rechte und somit keine pfändbaren Vermögenswerte. Ihnen wohnt aber auch eine wirt-schaftliche, vermögenswerte Komponente inne, da der Gründerrechtsinhaber als oberstes Organ der Anstalt die Begünstigtenregelung erlassen, ab-ändern oder gänzlich streichen und sich selbst als Begünstigten einsetzen kann.

Die Gründerrechte sind die Gesamtheit der dem Gründer einer Anstalt zustehenden Befugnisse. Das Gesetz sieht vor, dass die Gründerrechte jederzeit abgetreten, vererbt oder sonst übertragen, nicht aber verpfändet oder sonst belastet werden können.

Auch wenn das Anstaltskapital nicht in Anteile zer-legt ist, können die Gründerrechte mehreren Per-sonen zustehen.

## 5. Die Organisation der Anstalt

### 5.1. Das oberste Organ

Das oberste Organ besteht aus dem (den) Inhaber(n) der Gründerrechte. Das Gesetz schreibt keine gesetzliche Mindest- oder Höchstanzahl von Inhabern der Gründerrechte vor. Bei mehreren Gründerrechtsinhabern bedürfen die Beschlüsse der Versammlung der Gründerrechtsinhaber der Einstimmigkeit, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

Die Befugnisse des obersten Organs sind üblicher-weise folgende:

- Bestellung und Abberufung des Verwaltungsrates und erforderlichenfalls der Revisionsstelle;
- Festlegung des Zeichnungsrechtes der Mit-glieder der Verwaltung und der Liquidatoren;
- Abnahme der Bilanz, Festsetzung der Ergeb-nisse derselben und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- Entlastung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- Erlass von Beistatuten sowie Änderungen der Statuten und Beistatuten;
- Benennung der Begünstigten und Festlegung ihrer Rechte;
- Bestellung und Abberufung des Repräsen-tanten;

- Auflösung der Anstalt, Bestellung der Liquidatoren und Beschluss über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Bei der stiftungsähnlichen Anstaltsform sehen die Statuten vor, dass der Verwaltungsrat mit den Befugnissen des obersten Organes betraut wird.

## 5.2. Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat kann aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Person(en) bestehen. Er wird vom obersten Organ auf die Dauer von maximal drei Jahren bestellt. Ihm obliegt die Geschäftsführung sowie die Vertretung nach aussen. Weiter hat er alle Befugnisse und Pflichten, die nicht einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind. Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied des Verwaltungsrates der Anstalt muss Liechtensteiner oder Bürger eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) mit Wohnsitz im EWR sein und die berufliche Zulassung als Treuhänder in Liechtenstein besitzen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Anstalten, die einen gewerbe-rechtlichen Geschäftsführer besitzen müssen oder von der Regierung, einer Gemeinde oder einer anderen Behörde beaufsichtigt werden.

Der Verwaltungsrat kann an Dritte, so auch an den wirtschaftlich Berechtigten, Vertretungsvollmachten erteilen. Üblicherweise erteilt der Verwaltungsrat nur Spezialvollmachten, die zudem zeitlich begrenzt sind, da die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Handlungen von Bevollmächtigten haften.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften der Anstalt gegenüber (und in Ausnahmefällen auch den Inhabern der Gründerrechte und den Gläubigern der Anstalt) für fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen.

## 5.3. Die Revisionsstelle

Betreibt die Anstalt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe (darunter ist eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete Tätigkeit, die nach Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordert, zu verstehen) oder lässt deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen zu, so muss eine Revisionsstelle bestellt werden.

In den übrigen Fällen ist die Bestellung einer Revisionsstelle nur dann notwendig, wenn die Statuten der Anstalt eine solche vorschreiben.

Die Revisionsstelle wird vom obersten Organ gewählt. Sie kann zunächst nicht länger als für ein Jahr und später nicht länger als für drei Jahre bestellt werden.

Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen weder dem Verwaltungsrat angehören noch Angestellte der Anstalt sein.

Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der vom Verwaltungsrat erstellten Jahresrechnung auf ihre Ordnungsmässigkeit und Richtigkeit durch Überprüfung der Buchhaltungsunterlagen;
- Erstattung eines schriftlichen Berichtes an das oberste Organ über die ihr von der Verwaltung vorgelegte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung;
- Pflicht zur Berichterstattung an das oberste Organ, falls Unregelmässigkeiten oder Verletzungen der gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften festgestellt wurden.

Die Statuten können weitere Aufgaben und Pflichten vorsehen.

Die Revisionsstelle haftet der Anstalt und in Ausnahmefällen auch den Inhabern der Gründerrechte und den Gläubigern der Anstalt für fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen.

#### 5.4. Weitere Organe

Die Statuten können fakultativ weitere Organe vorsehen, die allerdings nur unter besonderen Umständen (etwa bei einem diversifizierten grossen Anstaltsvermögen) zu empfehlen sind:

- *Aufsichtsrat:*

Der Aufsichtsrat wird nach den Vorschriften für den Verwaltungsrat bestellt. Ihm kommt die Funktion einer ständigen Aufsicht über die Geschäftsführung und einer Mitwirkung bei der Verwaltung zu. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen in das Handelsregister eingetragen werden.

- *Direktion:*

Die Statuten können vorsehen, dass die Geschäftsführung und die Vertretung vom Verwaltungsrat an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates zu sein brauchen, übertragen werden. Sind diese Personen mit der gesamten Geschäftsführung betraut, so spricht man von der Direktion. Der Verwaltungsrat hat dann im Wesentlichen nur noch die Funktion eines Aufsichtsrates.

- *Ausschuss:*

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Diese haben den Geschäftsgang speziell zu beaufsichtigen, die dem Verwaltungsrat zu unterbreitenden Geschäfte vorzubereiten, diesem über alle wichtigen Fragen, (insbesondere auch über die Aufstellung der Bilanz) Bericht zu erstatten und die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates zu überwachen.

## 6. Der Repräsentant

In Liechtenstein domizilierte Anstalten, welche innerhalb Liechtensteins keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, haben einen Repräsentanten zu bestellen, der ein in Liechtenstein wohnhafter liechtensteinischer Bürger oder Bürger eines EWR-Staates bzw. eine juristische Person mit Sitz in Liechtenstein sein muss. Der Repräsentant wird in das Handelsregister eingetragen.

Er ist von Gesetzes wegen zur Empfangnahme von Erklärungen und Mitteilungen jeder Art sowie Zustellungen und dergleichen von inländischen Behörden und zur Aufbewahrung von Akten verpflichtet.

## 7. Die Begünstigten

Die Statuten oder Beistatuten der Anstalt können Begünstigte vorsehen, d.s. Personen, denen die Erträge des Anstaltsvermögens oder dieses selbst zukommen sollen. Die Einzelheiten bestimmen die Statuten und Beistatuten.

Die Begünstigung kann bedingt, befristet, mit einer Auflage oder einer Beschränkung verbunden sein. Die Begünstigung kann grundsätzlich jederzeit widerrufen werden.

Meist werden die Begünstigten nur in den Beistatuten genannt, da dieses Dokument nicht beim Handelsregister hinterlegt und somit die Anonymität der Begünstigten gewahrt wird.

Wird in den Statuten oder Beistatuten kein Begünstigter vorgesehen, so gilt von Gesetzes wegen der Inhaber der Gründerrechte selbst als Begünstigter.

Grundsätzlich (d.h. ohne gegenteilige Bestimmung in den Statuten) haben die Begünstigten ein Recht auf Auskunft gegenüber dem Verwaltungsrat und

ein Recht auf Einsichtnahme in alle Geschäftsbücher, dies jedoch nur, soweit es ihre Rechte betrifft.

In den Statuten oder den Beistatuten kann vorgesehen werden, dass nach Wegfall der Begünstigten andere Personen als Begünstigte zur Nachfolge berufen werden. Man nennt diese die Anwartschaftsberechtigten. In der Regel kommen ihnen die gleichen Rechte und Pflichten zu wie den Begünstigten.

## 8. Auflösung der Anstalt

Die Anstalt kann jederzeit durch einen Beschluss des obersten Organs aufgelöst werden. Im Liquidationsbeschluss bestellt das oberste Organ einen oder mehrere Liquidatoren. Die Liquidatoren publ-

izieren den Liquidationsbeschluss dreimal in einem amtlichen Publikationsorgan (den Landeszeitungen Liechtensteins) und fordern allfällige Gläubiger auf, ihre Forderungen geltend zu machen. Ab diesem Zeitpunkt läuft eine Sperrfrist von einem halben Jahr, in welchem die Gläubiger ihre Forderungen geltend machen können. Nach Ablauf dieser Zeit darf das Vermögen an die Endbegünstigten der Anstalt verteilt werden. Nach der Vermögensausschüttung wird die Anstalt auf Antrag der Liquidatoren im Handelsregister gelöscht, und die Rechtspersönlichkeit der Anstalt erlischt.

## 9. Rechtsquellen

Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926/4, insbesondere Art. 534 bis 551

*Haftungsausschluss:* Diese Broschüre ist eine Zusammenfassung und zielt auf ein allgemeines Grundverständnis ab. Es handelt sich um keinen anwaltlichen Rat. Naturgemäss kann nicht auf Details und Ausnahmen eingegangen werden. Seit der Erstellung der Broschüre kann sich die Rechtslage auch geändert haben. Eine Haftung für den Inhalt besteht nicht.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Website.